

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine, Kultur- und Initiativgruppen durch die Stadt Sassnitz

1. Grundsätze

- 1.1. Vereine, Kultur- und Initiativgruppen gestalten wesentlich das gesellschaftliche Leben der Stadt Sassnitz mit.
Entsprechend der Haushaltssituation können sie finanzielle Zuschüsse erhalten.
- 1.2. Die Unterstützung bezieht sich grundsätzlich auf Vereine, Kultur- und Initiativgruppen für Aktivitäten für Bürger der Stadt Sassnitz.
- 1.3. Die gewährten Mittel sind sachgerecht und wirtschaftlich zu verwenden. Sie unterliegen grundsätzlich der Zweckbestimmung.
- 1.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

2. Antragsverfahren

- 2.1. Anträge für Zuschüsse sind jährlich bis zum 15. November schriftlich bei der Verwaltung im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur einzureichen.
- 2.2. Mit der Antragstellung ist die finanzielle Situation darzustellen (Einnahmen z.B. Eigenmittel, Zuwendung Dritter, Spenden u.ä./ Ausgaben z.B. Instandhaltungskosten, Betriebskosten, Personalkosten, Sachmittel, sonstige Ausgaben u.ä.).
- 2.3. In den Anträgen ist der Verwendungszweck für die beantragten Mittel auszuweisen.
- 2.4. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt sind oder ohne Nachlieferung in einer angemessenen Frist, werden abgelehnt.

3. Bewilligungsverfahren

- 3.1. Eine Zusammenstellung und Prüfung der Anträge erfolgt durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur.
- 3.2. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales und der Finanzausschuss bewerten die Anträge und geben Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.3. Die Verwaltung erlässt auf der Grundlage der Empfehlung eine schriftliche Bewilligung.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1. Die Abrechnung der gewährten Zuschüsse hat bis 30. März des Folgejahres zu erfolgen. Es sind ein kurzer Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit Rechnungskopien einzureichen.

4.2. Bei zweckentfremdetem Einsatz der bewilligten Mittel besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

Sassnitz, den 11. April 2011

D. Holtz
Bürgermeister